

VI 1 – 88e10.01-001/2014/001

Stand: 8. November 2018

ENTWURF

**Richtlinie zur
Förderung von Holzvermarktungsorganisationen
in Hessen**

(HVO-Richtlinie)

vom XX.XX 2018

Inhalt der HVO-Richtlinie:

| | | Seite |
|--------------|--|-------|
| I. | Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch | 3 |
| II. | Fördermaßnahme | 3 |
| | 1. Zweckungsweck/ –ziel der Förderung | 3 |
| | 2. Gegenstand der Förderung | 3 |
| | 3. Art und Umfang, Höhe der Förderung | 4 |
| | 4. Zweckungsfähige Ausgaben | 4 |
| | 5. Nicht zweckungsfähige Ausgaben | 5 |
| III. | Zweckungsempfänger | 5 |
| IV. | Zweckungsvoraussetzungen | 5 |
| V. | Förderverfahren | 5 |
| | 1. Bewilligungsbehörde | 5 |
| | 2. Zweckungsantrag und Bewilligung | 6 |
| | 3. Auszahlungsanträge / Abruf der Zweckung | 6 |
| VI. | Besondere Bestimmungen | 6 |
| | 1. Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| | 2. Ausschluss von Zweckungen | 7 |
| | 3. Zweckbindung | 7 |
| | 4. Prüfungsrecht | 7 |
| | 5. Datenschutz | 7 |
| | 6. Abweichungen von der Richtlinie | 7 |
| VII. | Beihilferechtliche Einordnung | 7 |
| VIII. | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 8 |

I. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

1. Die Förderung des Aufbaus und des Betriebs von Holzvermarktungsorganisationen (HVO) in Hessen erfolgt nach Anhörung des Landesforstausschusses im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in Verbindung mit § 22 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Daneben sind bei der Anwendung dieser Richtlinie insbesondere zu beachten:
 - die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014),
 - die EU-Datenschutzgrundverordnung,
 - das Bundeswaldgesetz (BWaldG),
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
 - das Hessische Subventionsgesetzin der jeweils gültigen Fassung.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Fördermaßnahme

1. **Zuwendungszweck/-ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist, innerhalb von drei Jahren durch eine Anschubfinanzierung den Aufbau und den Betrieb von HVO in Hessen zu fördern, die von körperschaftlichen, privaten Waldbesitzenden oder von forstlichen Zusammenschlüssen nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) eigenständig organisiert und getragen werden. Der Aufbau und der Betrieb der HVO müssen den wettbewerbsrechtlichen Regelungen entsprechen. Die HVO sollen dauerhaft das Angebot von Holz in einem Umfange bündeln, dass bei der Vermarktung den Belangen sowohl der Anbieter als auch der Abnehmer Rechnung getragen wird.
2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden im Rahmen einer Anschubfinanzierung nach vorheriger Anerkennung durch die oberste Forstbehörde

 - 2.1 der Aufbau und Betrieb kommunaler HVO;
 - 2.2 der Aufbau und Betrieb privater HVO;
 - 2.3 der Aufbau und Betrieb von nach BWaldG anerkannten Forstwirtschaftlichen Vereinigungen;
 - 2.4 der Aufbau und Betrieb von nach BWaldG anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, die den Absatz von Holz zur Aufgabe haben sowie
 - 2.5 sonstige HVO (z. B. hessische Maschinenringe).

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung nach Teil II. Nr. 2 wird als **Projektförderung** im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Landesmitteln in Form einer maximal dreijährigen degressiv abfallenden Förderung gewährt. Hierbei finden die VV Nr. 2.2.3 und 13.2 zu § 44 LHO keine Anwendung.

3.2 Der **Umfang** der Zuwendung beträgt

- 7 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche im ersten Förderjahr,
- 6 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche im zweiten Förderjahr,
- 5 Euro pro Hektar Mitgliedsfläche im dritten Förderjahr.

Die Mitgliedsfläche umfasst die Forstbetriebsfläche der der HVO angeschlossenen Forstbetriebe.

Sonstige HVO können bis zu 25 Prozent des jeweils infrage kommenden Betrages erhalten.

3.3 Die maximale **Höhe** der Zuwendung pro HVO wird in Abhängigkeit der Mitgliedsfläche in drei Jahren begrenzt auf eine Gesamtzuwendung von:

| HVO | Mitgliedsfläche in Hektar | | Gesamtzuwendung in Euro bis zu |
|-----|---------------------------|--------|-----------------------------------|
| | von | bis | |
| A | 10.000 | 14.999 | 200.000 € |
| B | 15.000 | 19.999 | 250.000 € |
| C | 20.000 | 24.999 | 300.000 € |
| D | 25.000 | 29.999 | 350.000 € |
| E | 30.000 | 34.999 | 400.000 € |
| F | 35.000 | 39.999 | 450.000 € |
| G | über 40.000 | | 500.000 € |

3.4 Nach § 44 LHO und den hierzu erlassenen VV gewährte Zuwendungen für die Erstellung von Geschäftsplänen neuer HVO (Teil II. Nr. 2) sowie Ausgaben zur Gründung von HVO werden auf die Gesamtzwendungen nach Teil II Nr. 3.3 angerechnet.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben der Holzvermarktung

4.1 Nachgewiesene Personalausgaben

4.2 Nachgewiesene Sachausgaben:

- erstmalige Ausstattung der Geschäftsstelle der HVO
- erstmalige Ausstattung mit Informationstechnik (Hard- und Software etc.) sowie die erforderliche Systemeinrichtung.
Die Software muss in der Lage sein, Planungs- und Produktionsdaten mit anderen Systemen auszutauschen. Darüber hinaus muss das System über eine ELDATsmart-Schnittstelle sowie ab 2019 über eine Schnittstelle für E-Rechnungen verfügen.
- Ausgaben für den Erwerb von höchstens zwei Personenkraftwagen (Ankauf oder Ausgaben für Leasingraten) als Dienstfahrzeuge sowie die Ausgaben für deren laufende Unterhaltung (z. B. Kraft- und Schmierstoffe)
- Mieten einschließlich Nebenkosten (Reinigung, Wartung, Heizung, Strom usw.)

- Bürobedarf, Ausgaben für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Anwender- und Systembetreuung für die eingesetzte Informationstechnik

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen Nettoausgaben.

5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die erstattungsfähige Umsatzsteuer (soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist), Gebühren des Landes, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe sind nicht zuwendungsfähig.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind hessische HVO nach Teil II. Nr. 2, die nach Vorlage eines Geschäftsplans und einer förmlichen Anerkennung der obersten Forstbehörde geeignet sind, eine gebündelte Holzvermarktung zu übernehmen.

Die förmliche Anerkennung erfolgt auf der Grundlage von Nr. 2.7 Randnummer 579 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014).

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die HVO nach Teil II. Nr. 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Übernahme der Vermarktung von Holz von Waldbesitzenden, die an der HVO beteiligt sind, ohne Beschränkung hinsichtlich Betriebsgröße, Vermarktungsmenge oder Sortimente.
2. Vorlage einer Zusammenstellung, aus der hervorgeht, welche Waldbesitzenden mit welcher Forstbetriebsfläche an der HVO beteiligt sind und welche Vermarktungsmenge voraussichtlich erreicht werden kann.
3. Die Mitgliedsfläche muss mindestens 10.000 ha (Teil II. Nr. 3.3) betragen.
4. Aufgrund der Zusammenstellung nach Teil IV. Nr. 2 muss in den drei aufeinander folgenden Förderjahren eine voraussichtliche Mindestvermarktungsmenge wie folgt erreicht werden:

| HVO | Mindestvermarktungsmenge in drei Förderjahren in Festmeter |
|----------|--|
| A | 125.000 |
| B | 187.500 |
| C | 250.000 |
| D | 312.500 |
| E | 375.000 |
| F | 437.500 |

V. Förderverfahren

1. Bewilligungsbehörde

Der Zuwendungsantrag ist zu richten an das

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat VI 1
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden

als Bewilligungsbehörde.

2. Zuwendungsantrag und Bewilligung

- 2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger reichen bei der Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsantrag mit den nach Teil III. und IV. erforderlichen Nachweisen ein.
- 2.2 Die Bewilligungsbehörde bewilligt die beantragte Zuwendung für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.
- 2.3 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist ab Antragstellung bei vorliegender Anerkennung durch die oberste Forstbehörde abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen.

3. Auszahlungsanträge / Abruf der Zuwendung

- 3.1 Die Bewilligungsbehörde setzt die Gesamtzuwendung für höchstens drei Förderjahre auf der Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Nachweise nach den Teilen III. und IV. (z. B. Geschäftsplan, Mitgliedsfläche) fest.
- 3.2 Zehn Prozent der Gesamtzuwendung werden erst ausgezahlt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans nachgewiesen ist.

VI. Besondere Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.

§ 56 Finanzausgleichsgesetz (FAG) findet keine Anwendung.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Im Bewilligungsbescheid ist hier drauf hinzuweisen.

2. Ausschluss von Zuwendungen

- 2.1 Die Förderung von an eine HVO (Teil II. Nr. 2) angeschlossenen Mitgliedsflächen nicht hessischer Forstbetriebe, ist nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.
- 2.2 Eine gleichzeitige Förderung nach der Richtlinie für die forstliche Förderung (Abschnitt C) in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.

3. Zweckbindung

Förderungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer zweckentsprechenden Verwendung. Die Zweckbindung beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides und beträgt für erstmalige Anschaffungen fünf Jahre.

4. Prüfungsrecht

Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof und dessen Beauftragten ist bei allen Fördermaßnahmen ein Prüfungsrecht einzuräumen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde oder dem Hessischen Rechnungshof für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

5. Datenschutz

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag nach Teil V. Nr. 2.1 die dem Antragsformular beigefügten Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärungen zum Datenschutz vor.

6. Abweichungen von der Richtlinie

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des für Forsten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich.

VII. Beihilferechtliche Einordnung

1. Die Förderung nach Teil II. Nr. 2.1 erfolgt unter Beachtung der Nr. 2.6 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014).
2. Die Förderung nach Teil II. Nr. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 erfolgt unter Beachtung der Nr. 2.7 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar-

und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014).

3. Die in der Entscheidung der Europäischen Union zur Staatlichen Beihilfe Nr. XXXXX vom XX.XX.2018 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.
4. Die Richtlinie ist nach den unionsrechtlichen Vorgaben an den für den Programmplanungszeitraum nach 2020 geltenden beihilferechtlichen Rechtsrahmen anzupassen.

| |
|--|
| VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten |
|--|

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Nach ihrem Außerkrafttreten bleibt sie jedoch für die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abteilung VI – Wald und nachhaltige Forstwirtschaft

gez.